

Tanzsportclub Schwarz-Gold Casino Hemsbach e.V.

Beitrags- und Finanzordnung

In Ergänzung der bestehenden Satzung vom 13.01.2018 § 12 wird diese Beitrags- und Finanzordnung erstellt und beschlossen. Sie regelt die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer Leistungen, sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze und Ziele für die Finanzwirtschaft des Vereins. Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

§ 1.

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Aufnahmegebühren, die Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Sammlungen, Umlagen und Spenden aufgebracht.

Die Aufnahmegebühr wird bei Eintritt in den Verein fällig und ist mit der ersten Beitragsrechnung, bzw. mit dem ersten Beitragseinzug zu entrichten.

Die Höhe der monatlichen Beiträge der ordentlichen, passiven, jugendlichen und fördernden Mitglieder wird satzungsgemäß von der Mitgliederverwaltung festgelegt.

Die Beitragszahlung ist für die Mitglieder bring pflichtig.

Die Beiträge des Vereins werden einheitlich im Lastschrift-Einzugsverfahren vierteljährlich eingezogen.

Der Einzug erfolgt in der Regel jeweils im letzten Monat des Quartals

§ 2.

Die Kosten für Startkarten/Startbücher, Lizenzmarken und Tanzsportkleidung werden von jedem tanzsporttreibenden Mitglied selbst getragen.

Die Startbücher und Lizenzen werden vom Verein zentral abgewickelt. Die Aushändigung der entsprechenden Marken und Bücher erfolgen gegen Barzahlung durch den Schatzmeister.

Lizenzmarken für Wertungsrichter, Turnierleiter und Beisitzer werden vom Verein getragen. Für Neu- und Weiterbildungen der Tanzsporttrainer und Übungsleiter ist der Vorstand berechtigt einen finanziellen Zuschuss zu erteilen.

§ 3.

Für die Mahnungen werden Mahngebühren erhoben:

Zahlungserinnerung ohne Gebühr (ca. 2 Wochen nach Zahlungspflicht)

Erste Mahnung (ca. 2 Wochen nach Zahlungserinnerung) € 2,50

Zweite Mahnung (ca. 2 Wochen nach erster Mahnung) per Einschreiben € 3,50

Erfolgt nach der Zweiten Mahnung keine Reaktion, wird/kann das gesetzliche Mahnverfahren eingeleitet/werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5

Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Dieser Jahresabschluss, der auf dem Kassenbuch basiert, wird von den Kassenprüfern geprüft.

Der Jahresabschluss wird auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung schriftlich vorgelegt. Der Kassenbericht eines laufenden Jahres muss alle in dem Jahr angefallenen Geschäftsvorfälle enthalten. Insbesondere durchgeführte Veranstaltungen sind bis zum Jahresende abzurechnen.

§ 6

Die vom Schatzmeister verwaltete Kasse ist die einzig einnehmende und auszahlende Stelle des Vereins. Kein anderes Organmitglied des Vereins kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen. Rechnungen, insbesondere Trainer-Honorarabrechnungen sind vom Schatzmeister sachlich zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 8

Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bankkonto ab. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 9

Die von den Mitgliedern gewählte Kassenprüfer haben jährlich einmal die Kasse und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierrüber zu berichten.

Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das laufende Geschäftsjahr hat der Schatzmeister den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können.

Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Jahresabschluss, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auch der Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung.

Der Gesamtvorstand ist von sich aus verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

§ 10

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hemsbach, den 09. Februar 2019

Gebühren und Mitgliederbeiträge für den Hobby- bzw. Gesellschaftstanz

1. Aufnahmegebühren	Erwachsene	ab 18 Jahre	€	16,00
	Jugend	bis 18 Jahre	€	8,00
2. Mitgliedsbeiträge (pro Monat)	Aktive Mitglieder	ab 18 Jahre	€	10,00
	Jugendliche Mitglieder	bis 18 Jahre	€	8,00
	Passive Mitglieder		€	4,00

Außer dem Mitgliedsbeitrag erhebt der Verein eine zusätzliche Gruppengebühr, deren Höhe lt. Satzung vom Vorstand festgelegt wird.

Diese liegt ab dem 01.01.2019 (für 60 Min. Trainingszeit)	bei	€	4,00
Fördermitglieder (gegen Spendenbescheinigung)			beliebig

3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand befristete Ausnahmen zulassen.

TSC Schwarz-Gold Casino Hemsbach e.V.

Ursprung: 1990. Änderung: 1992/1994/2001/2003/2007/2019

Stand: 09.02.2019